

Süßwasser, toxische Chemikalien und gefährliche Abfälle verabschiedet hat, da diese konkrete Schritte auf dem Weg zur Umsetzung der sektoralen Maßnahmenbündel der Agenda 21 darstellen;

10. *regt an*, daß an den Tagungen der Kommission für bestandfähige Entwicklung auch weiterhin Minister teilnehmen, so auch die für Entwicklung, Planung, Finanzen und Handel zuständigen Minister an den Kommissionstagungen auf hoher Ebene;

11. *fordert* die Kommission für bestandfähige Entwicklung *auf*, im Einklang mit Kapitel 38 der Agenda 21 enge und klare Beziehungen zu anderen zuständigen internationalen Organisationen und Stellen, beispielsweise den Konferenzen der Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁶⁷, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁶⁸ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁶² und der Globalen Umweltfazilität, aufzubauen, damit sie die Umsetzung der Agenda 21 und der anderen Beschlüsse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung wirksamer überwachen kann;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Geberländer, *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die Finanzierungskapazität der internationalen Finanzinstitutionen, Regionalbanken und anderen internationalen Organisationen weiter zu stärken, und betont, daß diese sich wirksam und nachweislich stärker bemühen müssen, Mittel für die Umsetzung der Agenda 21 bereitzustellen;

13. *empfiehlt* den Mitgliedern der internationalen Finanzinstitutionen, im Rahmen ihrer jeweiligen Leitungsgremien die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß ihre Programme und Aktivitäten die Agenda 21 stärker berücksichtigen, insbesondere soweit es darum geht, auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen;

14. *schließt sich* der Empfehlung der Kommission für bestandfähige Entwicklung *an*, wonach eine Matrix von grundsatzpolitischen Alternativen und Finanzinstrumenten und -mechanismen ausgearbeitet werden soll, die es erleichtern würde, für jedes der sektoralen Maßnahmenbündel, die zur Zeit geprüft werden, optimale Finanzstrategien auszuarbeiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitwirkung des Hochrangigen Beirats für bestandfähige Entwicklung an der Arbeit der Kommission weiter zu fördern, indem die Mitglieder des Beirats ermutigt werden, sich in ihrer Eigenschaft als Sachverständige an den informellen Sitzungen der Kommission und an ihren Treffen außerhalb der kalendermäßigen Tagungen unmittelbarer zu beteiligen, und Informationssitzungen zu veranstalten, die allen interessierten Parteien offenstehen, und die Ergebnisse der Tagungen des Beirats herauszustellen, mit dem Ziel, die Transparenz seiner Arbeit zu erhöhen und die Kommunikation und Interaktion zwischen dem Beirat und der Kommission zu verbessern;

16. *unterstreicht* die Notwendigkeit ausgewogener, transparenter und kohärenter Mechanismen partizipatorischer Art zwischen den Tagungen, die der Kommission und ihren Ad-hoc-Arbeitsgruppen ihre Arbeit erleichtern, und dankt für die verschiedenen Initiativen, die Regierungen und internationale Organisationen zwischen den Tagungen ergriffen haben;

17. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit wirksamer Anschlußmaßnahmen an die von der Kommission auf ihrer zweiten Tagung gefaßten Beschlüsse und stellt fest, daß sich die Mitglieder verpflichtet haben, die zwischen den Tagungen ergriffenen Initiativen weiterzuverfolgen und so zur umfassenden Überprüfung der Agenda 21 im Jahr 1997 beizutragen;

18. *nimmt Kenntnis* von der unverzichtbaren Funktion, welche große Zusammenschlüsse bei der Umsetzung der Agenda 21 wahrnehmen, und ermutigt diese, zur Arbeit der Kommission für bestandfähige Entwicklung beizutragen;

19. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Tätigkeit des Interinstitutionellen Ausschusses für bestandfähige Entwicklung und der Leiter seiner Fachbereiche und bittet den Generalsekretär, der Kommission die Berichte des Ausschusses zur Verfügung zu stellen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft, den zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, Einrichtungen, Programmen und Organen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/112. Unterstützung des Weltweiten Programms für Umwelterziehung und Beobachtungen zugunsten der Umwelt (GLOBE)

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß die anhaltende Verschlechterung der globalen Umwelt auf allen Ebenen als Folge der Auswirkungen der ständig zunehmenden menschlichen Aktivität nach wie vor ein ernstes Anliegen ist, das weitere Aufmerksamkeit erfordert, insbesondere auch eine stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit und nachhaltigere Maßnahmen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/190 vom 22. Dezember 1992, in der sie sich den Ergebnissen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, namentlich der Agenda 21³, angeschlossen hat,

Kenntnis nehmend insbesondere von Kapitel 25 der Agenda 21 mit dem Titel "Kinder und Jugendliche und bestandfähige Entwicklung", Kapitel 36 mit dem Titel "Förderung der Schulbildung, des öffentlichen Bewußtseins und der beruflichen Aus- und Fortbildung" sowie Kapitel 40 mit dem Titel "Informationen für die Entscheidungsfindung", in denen zu größeren Anstrengungen aufgerufen wird, um die Einbeziehung der Jugendlichen zu gewährleisten, eine öffentliche Bewußtseinsbildung zu fördern und im Interesse einer bestandfähigen Entwicklung die Sammlung und den Austausch von Umweltdaten zu verbessern,

⁶⁷ A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

⁶⁸ Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

feststellend, daß das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁶⁷ und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt⁶⁸ vor kurzem in Kraft getreten sind, daß das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁶⁹ in Kraft getreten ist und die Verhandlungen über das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁴² kürzlich erfolgreich abgeschlossen wurden und daß die wirksame Umsetzung dieser Übereinkünfte eine weitaus umfassendere und wirksamere Sammlung einschlägiger Umweltdaten und einen entsprechenden Austausch dieser Daten erfordert,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/192 vom 21. Dezember 1993 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Überwachung weltweiter Umweltprobleme,

in der Überzeugung, daß es gilt, die Jugendlichen in der ganzen Welt für die Erhaltung und den Schutz der globalen Umwelt unter allen Aspekten und für die Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung zu begeistern und sie zur Mitwirkung an diesen Bemühungen zu ermutigen und dabei zu unterstützen,

1. *begrüßt* das von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika am 22. April 1994 eingeleitete weltweite Programm für Umwelterziehung und Beobachtungen zugunsten der Umwelt (GLOBE), dessen Ziel darin besteht, die gesamte Öffentlichkeit in der ganzen Welt stärker für Umweltbelange zu sensibilisieren, die wissenschaftliche Kenntnis von der Erde zu verbessern und allen Schülern und Studenten dabei behilflich zu sein, in Naturwissenschaften und Mathematik den höchsten Wissensstand zu erreichen;

2. *begrüßt außerdem* die von zahlreichen Regierungen bekundete Bereitschaft, sich an der Gestaltung und Durchführung der GLOBE-Initiative zu beteiligen;

3. *ermutigt* die Regierungen, Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, so auch die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, und andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, sich an der Ausarbeitung und Durchführung der GLOBE-Initiative entsprechend zu beteiligen, unter voller Berücksichtigung der souveränen Rechte und Interessen der Staaten und im Rahmen des jeweiligen Mandats der betreffenden Organe, Organisationen und Programme, so auch was die Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung betrifft;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der GLOBE-Initiative bei den Bemühungen, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um die Umsetzung der Agenda 21 zu unterstützen, insbesondere den Bemühungen im Rahmen der Koordinierungsaufgaben des Interinstitutionellen Ausschusses für bestandfähige Entwicklung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, entsprechend Rechnung getragen wird;

5. *ersucht* darum, daß der Wirtschafts- und Sozialrat und seine Nebenorgane, insbesondere die Kommission für bestandfähige Entwicklung, der GLOBE-Initiative im Kontext der bestandfähigen Entwicklung bei der Überprüfung und Förderung der Umsetzung der Agenda 21 voll Rechnung tragen;

6. *bittet* die Regierungen, der Kommission für bestandfähige Entwicklung im Einklang mit der Resolution 47/191 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992 Informationen über ihre Mitwirkung an dem GLOBE-Programm im Rahmen der Umsetzung der Agenda 21 zukommen zu lassen, insbesondere was die Kapitel 25, 36 und 40 der Agenda betrifft.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/113. Verbreitung der Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁷⁰ die Grundprinzipien für die Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung auf der Grundlage einer neuen und gleichberechtigten weltweiten Partnerschaft enthalten sind, und in Bekräftigung der Agenda 21³,

sich der Tatsache *bewußt*, daß die Verbreitung der in der Erklärung enthaltenen Grundsätze dazu beitragen wird, die Notwendigkeit eines ausgewogenen und ganzheitlichen Herangehens an Fragen der Entwicklung und der Umwelt verstärkt in das Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken,

sich dessen bewußt, daß die Verbreitung der in der Erklärung enthaltenen Grundsätze den Anstoß zu vermehrten Anstrengungen auf nationaler und internationaler Ebene zur Förderung einer bestandfähigen und umweltgerechten Entwicklung in allen Ländern geben kann,

unter Berücksichtigung ihrer Resolution 47/191 vom 22. Dezember 1992, insbesondere Ziffer 4 a), in der sie empfohlen hat, die Kommission für bestandfähige Entwicklung möge bei der Umsetzung der Agenda 21 die Einbeziehung der Grundsätze der Erklärung fördern, und unter Hinweis auf Kapitel I Ziffern 32 und 42 des Berichts der Kommission für bestandfähige Entwicklung über ihre erste Tagung⁷⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/190 vom 21. Dezember 1993 und feststellend, daß die Minister und anderen Teilnehmer der Treffen auf hoher Ebene während der ersten und zweiten Tagung der Kommission betont haben, daß es notwendig ist, die weite Verbreitung der Grundsätze der Erklärung auf allen Ebenen zu fördern, um das Bewußtsein der Öffentlichkeit für die bestandfähige Entwicklung zu schärfen⁷¹,

1. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, die weite Verbreitung der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung auf allen Ebenen zu fördern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die zuständigen Organe und Gremien des Systems der Vereinten

⁶⁷ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁷⁰ *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 5 (E/1993/25/Rev.1)*, Zweiter Teil.

⁷¹ *Ebd.*, Kap. II, Ziffer 17 und *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 13 (E/1994/33/Rev.1)*, Kap. II.